Legat nicht erhalten können. Er würde also einen nicht unbedeutenden Schaden dadurch leiden, daß ihm die Immatriculation verweigert worden ist. Demnach scheint es mir, daß sowohl das Recht, als auch das Interesse des Petenten nicht in Abrede gestellt werden könne. Wenn nun hiergegen bemerkt worden ist, es würden durch dergleichen Immatriculationen andere Competenten, andere junge Juristen, welche ebenfalls zur Advocatur zu gelangen wünschen, gewissermaßen zurückgedrängt, indem denen, welche wirklich von der juristischen Praxis Gebrauch machen wollen, die Erlaubniß dazu auf längere Zeit würde verweigert werden müssen, weil nach den angenommenen Grundsätzen nur eine gewisse Zahl von Advocaten immatriculirt werde, so sollte ich doch glauben, daß dem leicht abzuhelfen wäre, indem man Jenen für dieses Jahr nicht mit in die Reihe derer, welche zur Immatriculation kommen, zöge. Das Schlimmste, was daraus entstehen könnte, wäre, daß, wenn er künftig wirklich zu practiciren anfinge, ein Advocat mehr sein würde. — Doch glaube ich, man darf in Bezug auf den Petenten wohl nicht die Hoffnung aufgeben, daß er seinen Zweck noch erreichen werde. Vielmehr steht nach dem zu urtheilen, was Se. Excellenz zuletzt bemerkte, wohl zu erwarten, daß, wenn von Seiten des Stadtraths und der Stadtgemeinde für ihn eine Verwendung eintritt, ihm auch von dem hohen Ministerio die Erfüllung seiner Bitte noch werde gewährt werden.

Staatsminister v. Könneritz: Der geehrte Herr Domherr D. Günther suchte zuvörderst das Recht darzuthun und sagte, wer seine Specimina gemacht habe und an der Reihe stehe, der habe nun ein Recht auf Immatriculation. Er setzte jedoch selbst hinzu, insofern nicht ein besonderer Grund vorliege, ihm solche zu verweigern. Nun ein solcher Grund liegt hier vor, und was kann es für einen stärkern Grund geben, als das Gesetz, was eben verbietet, die Advocatenpraxis zu betreiben. Der Immatriculationsschein eines Advocaten lautet dahin, daß er ermächtigt sei, die Advocatenpraxis zu betreiben. Wie kann nun das Ministerium Jemandem, dem das Gesetz ausdrücklich verbietet, die Advocatenpraxis auszuüben, einen Schein ausstellen, daß er solche betreiben dürfe? Es würde dies ein offenbarer Widerspruch sein, so daß solches das Ministerium gar nicht thun kann. Uebrigens würde der Satz, den Herr Domherr D. Günther anführte, so weit führen, daß alle diejenigen, die Jurisprudenz studirt, die die Specimina gemacht, und alle als Richter und Actuarien Angestellten als Advocaten immatriculirt werden müßten. Die Frage, ob die Advocatur einen Stand bilde oder nicht, lasse ich dahingestellt sein; ich weiß aber in der That nicht, was selbst daraus, daß es ein Stand sei, gefolgert werden könnte? Ist es ein Stand, so beruht dieser doch eben auf der Ausübung des Berufs. Der Herr Domherr D. Günther meinte, das Publicum und die Advocaten selbst verbänden damit einen gewissen ehrenvollen Begriff. Es ist der Regierung gewiß sehr angenehm, wenn das Publicum mit der Advocatur einen ehrenvollen Begriff verbindet. Es hat aber dies doch nur dann einen Werth, wenn daran die Ausübung des Berufs geknüpft wird, nicht an den Namen. Was das Publicum von der Benennung, dem Titel hält, darauf kann doch in der That Nichts ankommen; denn sonst würde man es jedem Stand, mit dem das Publicum einen besondern ehrenvollen Begriff verbindet, gewähren müssen, blos weil es für das Publicum wünschenswerth sei. Die Ansicht, daß ein Mitglied des Stadtraths, auch ohne zur advocatorischen Praxis immatriculirt zu sein, auch ohne einen Schein darüber beizubringen, für die Corporation einen Proceß führen könne, muß das Ministerium noch immer festhalten. Es liegt dies in dem Recht ordinirter Corporationen und es lag namentlich schon in den Rechten der alten Stadträthe, die durch den Syndicus vertreten wurden, auch ohne einen Immatriculationsschein beizubringen. Wenn der D. Günther noch bemerkte, er hoffe, das Ministerium werde es noch thun, wenn der Stadtrath oder die Commun einkäme, und es würde noch einmal darüber urtheilen, so bemerke ich, daß, wenn das Ministerium sieht, daß er zu immatriculiren ist, er immatriculirt werden wird. Solange er aber die Praxis nicht betreiben darf, kann das Ministerium es nicht thun.

Bürgermeister Starke: Ich will sehr gern zugeben, daß sich viele Gründe aufsuchen lassen, um das Gesuch des Herrn Petenten als ein berücksichtigungswerthes zu empfehlen; ich will auch die Gründe, welche von zwei geehrten Sprechern vorgebracht sind, als wichtig erachten. Allein solange die Dispositionen der Städteordnung und der hohen V.rordnung vom 9. Juli 1836 bestehen und zwar, was wiederum die letzte anlangt, ohne Rücksicht, ob diese als eine authentische Interpretation der Städteordnung anzusehen sei oder nicht, so lange kann, meinem Bedünken nach, dem Gesuche des Petenten nicht gewillfahrt werden. Derselbe ist ja auch, wie schon von Sr. Excellenz bemerkt worden ist, auf keine Weise gefährdet, wenn das Gesuch zurückgewiesen wird, weil ihm die Zusicherung gegeben worden ist, daß, sowie sich sein politisches Verhältniß ändert, er ohne Weiteres immatriculirt werden würde. Ich glaube ferner, daß man um so weniger einen Grund haben kann, das Gesuch zu bevorworten, weil ganz analog in gleicher Maße gegen diejenigen Rechtscandidaten verfahren wird, welche in Staatsdienste getreten sind. Nur eine von den angeführten Aeußerungen erlaube ich mir noch zu widerlegen, nämlich die, daß dem Gesuch des Herrn Petenten gewillfahrt werden könne, wenn eine Verwendung des Stadtraths oder der Commun zu Plauen angebracht würde. Das scheint mir den Bestimmungen der Städteordnung zu widerstreben. Meiner Ansicht nach kann eine solche Verwendung nicht Berücksichtigung finden, wenn nicht eine ausdrückliche Bestimmung vorher im Localstatute festgesetzt worden ist, daß den auf Zeit oder Lebenszeit gewählten Rathsmitgliedern neben ihrer amtlichen Stellung noch das Recht beigelegt worden sei, die Advocatur zu betreiben.

Bürgermeister Gottschald: Man scheint von dieser Seite immer davon auszugehen, daß der Beschwerdeführer ein Recht auf die Ausübung der advocatorischen Praxis in Anspruch nehme. Das ist aber nicht der Fall, wie ich mir schon in meinen vorigen Aeußerungen zu bemerken erlaubt habe, sondern er macht blos Anspruch auf das Recht zur Advocatur. Es ist allerdings dankbar anzuerkennen, daß der Herr Staatsminister sich dahin erklärt hat, daß, wenn er seine Stelle aufgebe, dann die Imma-

SLUB
Wir führen Wissen.